

TOP 8.6



CDU-Fraktion
der Gemeindevertretung
Künzell

CDU

Dr. Bernd Katzer, CDU-Fraktion, Max-Planck-Str. 6, 36093 Künzell

Künzell, den 19. August 2016

Herrn
Bernhard Herber
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Unterer Ortesweg 23
36093 Künzell

*Be
10.8.*

Anfrage der CDU-Fraktion zur Erneuerung von Straßenbeleuchtung

Die CDU-Fraktion bittet um die Beantwortung der folgenden Fragen in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 8. September 2016:

1. Wann werden die Anlieger bei der Erneuerung der Straßenbeleuchtung an den Kosten beteiligt?
2. Wenn Anliegerkosten entstehen, zu welchem Prozentsatz werden die Anlieger herangezogen?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Katzer
Fraktionsvorsitzender

Antwort des Gemeindevorstandes:

zu 1.) Die Beleuchtungseinrichtung einer Straße ist im Sinne des Erschließungs- und Straßenbeitragsrechts eine so genannte Teileinrichtung der Erschließungsanlage/ Straße. Nach der gemeindlichen Straßenbeitragssatzung vom 02.05.2013 sind für den Um-/ Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen satzungsgemäße Straßenbeiträge zu erheben. Diese Erhebungspflicht bezieht sich auch auf die Erneuerung einer Teileinrichtung, z. B. der Beleuchtungseinrichtung einer Straße (siehe § 4 der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Künzell).

Muss daher die komplette Straßenbeleuchtung einer Straße aufgrund ihres Alters bzw. Zustandes erneuert werden, so sind die Anlieger gemäß der gemeindlichen Straßenbeitragssatzung an den Kosten dieser Erneuerungsmaßnahme zu beteiligen.

zu 2) Der Anliegeranteil im Falle einer Heranziehung zu Straßenbeiträgen für die Erneuerung der Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ richtet sich gemäß § 3 der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Künzell vom 02.05.2013 danach, welche Verkehrsbedeutung die jeweilige Teileinrichtung dieser Straße hat. Dient daher die Straßenbeleuchtung dieser Straße überwiegend dem Anliegerverkehr, so sind 75 % der Erneuerungskosten umzulegen. Dient diese Straßenbeleuchtung überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr, so sind 50 % der Kosten umzulegen. Dient die Straßenbeleuchtung überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr, so sind 25 % der Kosten auf die Anlieger umzulegen.

Künzell, 05.09.2016


Zentgraf
Bürgermeister